

## Landratsamt Böblingen – Untere Wasserbehörde

### **Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen für das Planfeststellungsverfahren Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) „Planbach“ auf dem Gebiet der Gemeinde Magstadt**

Für das oben genannte Vorhaben führt das Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt, auf Antrag der Gemeinde Magstadt (Marktplatz 1, 71106 Magstadt), vertreten durch Herrn Bürgermeister Florian Glock, ein

### **Planfeststellungsverfahren**

nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den allgemein gültigen Vorgaben der §§ 71 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) – jeweils in der derzeit geltenden Fassung – durch.

Gegenstand der Planfeststellung ist der Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens „Planbach“ am östlichen Ortsrand von Magstadt im Bereich der Hutwiesenstraße.

Die **Planunterlagen** (Erläuterungstext, relevante Pläne, artenschutzrechtliche Prüfung, geotechnischer Bericht sowie der Grunderwerbsplan) liegen in der Zeit

**vom 30.05.2023 bis 03.07.2023**

bei der Gemeindeverwaltung Magstadt, Marktplatz 1, 71106 Magstadt, Zimmer Nr. 14 sowie beim Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt, Parkstraße 16, 71034 Böblingen, Zimmer Nr. D 330 während der üblichen Sprechzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Einwendungsfrist im Internet unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) (Suchwort: Magstadt) eingesehen werden. Alle deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist also bis einschließlich

**18.07.2023**

bei der Gemeindeverwaltung Magstadt, Marktplatz 1, 71106 Magstadt, Zimmer Nr. 14 sowie beim Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt, Parkstraße 16, 71034 Böblingen, Zimmer Nr. D 330 schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Ausnahmsweise kann auf eine Erörterung verzichtet werden. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.
- Bei Ausbleiben von beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z. B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch die Öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Landratsamts Böblingen unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Böblingen, den 22.05.2023

gez.

Kroneisen

